



Stand: August 2020

Visum zur Familienzusammenführung - Sierra Leone -

Für die Antragstellung auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung in der Form eines Sichtvermerkes (Visum) zum Zwecke der Familienzusammenführung in das Bundesgebiet ist eine **persönliche** Vorsprache des/der Antragstellers/-in erforderlich.

Termine können **nur** über das Onlineterminvergabesystem der Botschaft gebucht werden. Auf der [Webseite der Botschaft](#) finden Sie einen direkten Link zur Terminbuchung.

Die Vorsprache muss um **07:00 Uhr** erfolgen. Aus organisatorischen Gründen kann es bei der persönlichen Vorsprache zu längeren Wartezeiten kommen. Nach 7:00 Uhr erscheinende Antragssteller können **nicht** mehr berücksichtigt werden und benötigen einen neuen Termin.

Die Botschaft weist darauf hin, dass die Bearbeitung unvollständiger Anträge aus technischen Gründen nicht möglich ist und daher ohne vollständige Unterlagen grundsätzlich keine Vorsprache erfolgen kann. In diesen Fällen wird ein neuer Vorsprachetermin benötigt. Die Unterlagen sind **alle** vom Antragsteller persönlich bei Vorsprache abzugeben. Vor dem Vorsprachetermin übersandte Antragsunterlagen können nicht berücksichtigt werden. Alternativ kann ein unvollständiger Antrag auch unmittelbar abgelehnt werden. Sollten Sie dies wünschen, so teilen Sie dies am Vorsprachetag bitte mit.

Die Bearbeitungsdauer kann mehrere Monate betragen. Das Visum kann nicht ohne die Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde erteilt werden. Daher hat die Botschaft nur bedingt Einfluss auf die Bearbeitungsdauer.

Allgemeine Erfordernisse zur Beantragung eines Visums. Diese Unterlagen sind von ALLEN Antragstellern vorzulegen.

1. Pass des/der Antragstellers/-in (**mit zwei Kopien**)
2. Geburtsurkunde des/der Antragstellers/-in - **basierend auf ERSTER Geburtsregistrierung! (mit zwei Kopien)**
3. zwei **vollständig** ausgefüllte und unterschriebene Antragsformulare (Sie finden das Antragsformular zum Herunterladen hier: [Webseite der Botschaft](#))
4. drei aktuelle Passbilder des/der Antragstellers/-in – weißer Hintergrund
5. ein Passbild der in Deutschland lebenden Referenzperson
6. vollständige Kopie des Reisepasses der in Deutschland lebenden Referenzperson (**alle Seiten, inklusive Passdatenseite, zwei Kopien**)
7. Kopie des Aufenthaltstitels der Referenzperson in Deutschland, falls zutreffend (**zwei Kopien**)

8. aktuelle Meldebescheinigung der in Deutschland lebenden Referenzperson (nicht älter als zwei Monate), **(zwei Kopien)**
9. im Falle von Voraufenthalten im Bundesgebiet: alter Reisepass, Visa, ghanaisches oder sonstiges Emergency Travel Certificate **(mit zwei Kopien)**
10. im Falle einer vorausgegangenen Abschiebung: Nachweis der Befristung der Wirkungen der Abschiebung, zu beantragen bei der zuständigen Ausländerbehörde **(mit zwei Kopien)**
11. alle Schulzeugnisse des West African Examinations Council (Zeugnisse von BECE/WASSCE) und Taufurkunde, falls zutreffend **(mit zwei Kopien)**
12. bei Referenzperson, die sich mit DAAD-Stipendium in Deutschland aufhält, Bestätigung des DAAD über finanzielle Unterstützung und Gesundheitszeugnis **(mit zwei Kopien)**

Weitere Unterlagen für:

1) Visum zum Ehegattennachzug. Dies bedeutet, dass Sie mit einer in Deutschland lebenden Person verheiratet sind und zu dieser Person ziehen möchten.

1. Heiratsurkunde der Eheleute und Aufgebot („Registrar’s Certificate“) **(mit zwei Kopien)**
2. Sierra-leonische(s) oder andere(s) ausländische(s) Scheidungsurteil(e) der Eheleute **(mit zwei Kopien)**
3. deutsche(s) Scheidungsurteil(e) beider Ehegatten mit Rechtskraftvermerk **(mit zwei Kopien)**
4. Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse durch Vorlage eines „A1-Sprachzertifikats“ des Goethe Instituts **(mit zwei Kopien)**
Anerkennungsfähig sind grundsätzlich alle Sprachzeugnisse auf dem Niveau A1 eines nach dem Standard der „Association of Language Tests in Europe“ (ALTE) zertifizierten Prüfungsanbieters. Dies ist in Ghana gegenwärtig nur das Goethe Institut (*„Goethe-Zertifikat A1, Start Deutsch 1-Zeugnis“*). Weitere Goethe Institute befinden sich in Abidjan und Lomé.
Für weitere Informationen wird auf folgenden Link verwiesen: www.goethe.de
5. Antragsgebühr in Höhe von 75,00 Euro, zahlbar in Ghana Cedis (*Anträge von Ehegatten deutscher oder anderer EU-Staatsangehöriger sind gebührenfrei*). Die Gebühr ist bei Antragstellung zu entrichten und wird bei Ablehnung des Visums nicht zurückerstattet.

2) Visum zur beabsichtigten Eheschließung. Dies bedeutet, dass Sie mit einer in Deutschland lebenden Person verlobt sind und nach Ihrer Einreise in Deutschland heiraten möchten.

1. Ledigkeitserklärung („statutory declaration“) eines Elternteils (Mutter/Vater) des/der Antragstellers/-in. Sollten die Eltern verstorben sein, ist die „statutory declaration“ vom Familienoberhaupt abzugeben. Die „statutory declaration“ muss vor einem Notar **am Wohnort** der erklärenden Personen abgegeben werden und beim „Ministry of Foreign Affairs“ in Freetown/Sierra Leone „überbeglaubigt“ werden. **(mit zwei Kopien)**
2. sierra-leonische(s) oder andere(s) ausländische(s) Scheidungsurteil(e) der Eheleute **(mit zwei Kopien)**
3. deutsche(s) Scheidungsurteil(e) beider Ehegatten mit Rechtskraftvermerk **(mit zwei Kopien)**
4. Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse durch Vorlage eines „A1-Sprachzertifikats“ des Goethe Instituts **(mit zwei Kopien)**
Anerkennungsfähig sind grundsätzlich alle Sprachzeugnisse auf dem Niveau A1 eines nach dem Standard der „Association of Language Tests in Europe“ (ALTE) zertifizierten

Prüfungsanbieters. Dies ist in Ghana gegenwärtig nur das Goethe Institut (*“Goethe-Zertifikat A1, Start Deutsch 1-Zeugnis”*). Weitere Goethe Institute befinden sich in Abidjan und Lomé.

Für weitere Informationen wird auf folgenden Link verwiesen: www.goethe.de

5. Antragsgebühr in Höhe von 75,00 Euro zahlbar in Ghana Cedis. Die Gebühr ist bei Antragstellung zu entrichten und wird bei Ablehnung des Visums nicht zurückerstattet.

Das Visum zur Eheschließung kann erst erteilt werden, wenn der Eheschließung keine rechtlichen und tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen und sie unmittelbar bevorsteht, d. h. dass dem zuständigen Standesamt sämtliche für die Befreiung von der Beibringung des Eheschließungszeugnisses erforderlichen Unterlagen vorliegen. Dies ist in der Regel mit einem Verfahren zur Überprüfung der vorgelegten ghanaischen Urkunden verbunden. Die Botschaft empfiehlt daher, sich frühzeitig vor der Visumsbeantragung mit dem zuständigen Standesamt in Deutschland in Verbindung zu setzen, um die für die Eheschließung erforderlichen Unterlagen zu erfragen und die notwendigen Schritte einzuleiten. Bei der Vorsprache muss eine Bestätigung des Standesamtes vorgelegt werden, dass die erforderliche Urkundenüberprüfung bereits abgeschlossen wurde.

Alle Unterlagen, die beim Standesamt vorgelegt wurden, müssen auch bei der Antragstellung zumindest in Kopie vorgelegt werden.

Später nachzureichende Unterlagen:

Vor Erteilung des Visums muss eine Bescheinigung des Standesamtes über den Termin zur Eheschließung vorliegen. Dieser muss nicht zur Antragstellung vorliegen. Wenn alle Voraussetzungen für die Visumserteilung vorliegen, ist zudem eine Verpflichtungserklärung gemäß § 66 bis 68 AufenthG des in Deutschland lebenden Partners, bestätigt von der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland, für den Zeitraum zwischen Einreise und Datum der Eheschließung vorzulegen.

Zudem wird empfohlen, für den Zeitraum zwischen Einreise und Datum der Eheschließung eine für Deutschland gültige Krankenversicherung abzuschließen.

3) Visum zum Kindernachzug. Dies bedeutet, dass ein in Sierra Leone lebendes Kind zu den Eltern oder einem Elternteil in Deutschland ziehen möchte.

Die Betreuungsperson und der in Sierra Leone lebende Elternteil haben sich durch Lichtbildausweis (Reisepass, „Voter Card“, Führerschein) auszuweisen. Das antragstellende Kind legt seinen Reisepass vor.

1. zwei ausgefüllte Antragsformulare pro Kind (Sie finden das Antragsformular zum Herunterladen hier: [Webseite der Botschaft](#)), die von den sorgeberechtigten Personen (i.d.R. die Eltern) unterschrieben sein müssen. Sollte sich ein Elternteil in Deutschland aufhalten, ist die Unterschrift durch eine amtliche Stelle beglaubigen zu lassen. **Bitte beachten Sie: Ohne die beglaubigte Unterschrift der sorgeberechtigten Person kann der Antrag von der Deutschen Botschaft nicht angenommen werden! In diesem Fall benötigen Sie einen neuen Vorsprachetermin.**

2. bei Nachzug zu einem ausländischen Elternteil:
 - Vorlage eines Nachweises, dass dieser Elternteil allein sorgeberechtigt ist (z.B. Sterbeurkunde des anderen Elternteils oder gerichtlichen Sorgerechtsbeschluss) **(mit zwei Kopien)**
 - falls das Kind 16 Jahre oder älter ist: Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse durch Vorlage eines „C1-Sprachzertifikats“ des Goethe Instituts **(mit zwei Kopien)**. Anerkennungsfähig sind grundsätzlich alle Sprachzeugnisse auf dem Niveau A1 eines nach dem Standard der „Association of Language Tests in Europe“ (ALTE) zertifizierten Prüfungsanbieters. Dies ist in Ghana gegenwärtig nur das Goethe Institut (*weitere Informationen auf: www.goethe.de*)
3. bei Nachzug zu einem deutschen Elternteil: Zustimmung des anderen Elternteils mit beglaubigter Unterschrift **(mit zwei Kopien)**
4. Antragsgebühr in Höhe von 37,50 Euro pro Kind, zahlbar in Ghana Cedis (*Anträge von Kindern von deutschen oder anderen EU-Staatsangehörigen sind gebührenfrei*). Die Gebühr ist bei Antragstellung zu entrichten und wird bei Ablehnung des Visums nicht zurückerstattet.

4) Visum zum Nachzug zum deutschen Kind. Dies bedeutet, dass Sie Mutter oder Vater eines deutschen Kindes sind und zu diesem bzw. mit diesem Kind nach Deutschland ziehen wollen.

1. Kopie des deutschen Reisepasses des Kindes **(zwei Kopien)**
2. Geburtsurkunde des Kindes **(mit zwei Kopien)**
3. Heiratsurkunde der Eheleute und Aufgebot („Registrar’s Certificate“), falls zutreffend **(mit zwei Kopien)**
4. Vaterschaftsanerkennung, falls zutreffend **(mit zwei Kopien)**
5. Sorgerechterklärung, falls zutreffend **(mit zwei Kopien)**
6. Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk, falls zutreffend **(mit zwei Kopien)**

Die Botschaft behält sich das Recht vor im Einzelfall weitere Unterlagen anzufordern. Wir bitten von telefonischen Anfragen abzusehen und sich bei Fragen per Email mit der Botschaft in Verbindung zu setzen: visa@accr.diplo.de